

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/2006

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Abkürzung

GewO 1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 27. Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 6 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen, wenn sich natürliche Personen, in den Fällen von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die im § 13 Abs. 7 genannten Personen, später durch längere Zeit einwandfrei verhalten haben.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Nachsicht vom Gewerbeausschluss (UTK)(AT)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10007517

Dokumentnummer

NOR40084833